Werk

Titel: Officieller Theil. 2. November 1858-1. Oktober 1859 = Nro. 1-12

Jahr: 1859

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?748719849|LOG_0010

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 2. November 1858. Nro. 1.

Officieller Theil.

1. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 15. September 1858.

Nr. 7372. Bericht der Regierung zu N., die Beschwerde des Ortsvorstandes zu X. wegen Lieferung der Schulbesoldungsfrucht betr.

Beschluß: Da die Haftung der Gemeinden als solcher für den Eingang der an die Schullehrer zu entrichtenden Naturalabgaben nach dem §. 1 des Ausschreibens vom 8. October 1853 auf den competenzmäßigen d. h. den durch die ordnungsmäßig aufgestellte Competenz beurkundeten Betrag dieser Abgaben sich beschränkt, wobei es bezüglich der Haftbarkeit der Gemeinde nicht weiter darauf ankommen kann, daß die Competenz mit dem wirklichen Sachverhalte im Zwiespalte sich befindet und deshalb eine anderweite Aufstellung erforderlich macht; da nach dem Berichte vom 9. April d. J. die dermalen bestehende Competenz die hier in Rede stehende Abgabe auf 32 Maas bestimmt, mithin bis zur anderweiten Richtigstellung dieser Betrag der Gemeinde gegenüber allein in Betracht kommt, so hat die Regierung zu N. hiernach sowie nach dem zu 3. Einberichteten der Beschwerde abzuhelfen.

Kraft allerhöchsten Auftrages:

(gez.) Mittler.

2. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 22. September 1858.

Nr. 8201. Die Regierung zu Cassel berichtet, die Gerechtsame der Barbierer-Innung betr.

Beschluß: Der Regierung dahier wird Folgendes eröffnet:

Die Vorschrift des §. 5 des Ausschreibens vom 24. Februar v. J. bezweckt, die Ausübung der im §. 393 der Medicinal-Ordnung erwähnten geringeren wundärztlichen Verrichtungen in allen Fällen, wo solche nicht als Ausfluß des Meisterrechts einer Barbierer-Innung auftritt, von einer Gestattung des Ober-Medicinal-Collegiums abhängig zu machen.

Da die zunftrechtlichen Voraussetzungen des Betriebes des Barbierer-Geschäftes durch das gedachte Ausschreiben überall nicht berührt werden, — wie dies bereits in dem Beschlusse vom 8. April v. J. z. Nr. 3293 ausgesprochen worden — so kann innerhalb des Bezirkes einer Barbierer-Innung, welcher die Ausübung solcher geringeren wundärztlichen Verrichtungen als Gegenstand des zünftigen Betriebes ausschließlich zusteht, die berührte Gestattung nur in so weit ertheilt werden, als überhaupt innerhalb eines Zunftbezirkes der unzünftige Betrieb des betreffenden Handwerks gestattet werden kann. Wie nun den Regierungen und Regierungs-Commissionen formell die Berechtigung zusteht, innerhalb eines Zunftbezirkes den unzünftigen Betrieb des Handwerks zu gestatten, so auch bezüglich der unzünftigen Ausübung jener im §. 393 der Medicinal-Ordnung aufgeführten Verrichtungen dem Ober-Medicinal-Collegium. Materiell aber wird diese Berechtigung nur da zur Anwendung kommen, wo ein bestimmt hervorgetretenes Bedürfniß durch die Zunft überhaupt nicht oder nur in unzureichender Weise befriedigt werden kann; und es ist eine vorzugsweise Aufgabe der Regierungen und Regierungs-Commissionen, diese zunftrechtlichen Momente der Zulässigkeit in den von ihnen nach §. 5 des in Rede stehenden

Ausschreibens zu erstattenden Aeußerungen zur Geltung zu bringen.

Hiernach ist die Barbierer-Innung dahier zu bescheiden, zugleich auch in Rücksicht auf den weiteren Inhalt ihrer Eingaben darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 2 des mehrgedachten Ausschreibens seinem klaren Wortlaute nach unzweifelhaft auf sie Anwendung leide, und daß die nach §. 5 ertheilte Gestattung nur die im §. 393 der Medicinal-Ordnung aufgeführten geringeren wundärztlichen Verrichtungen und nicht das Rasiren begreife.

Kraft allerhöchsten Auftrages:
(gez.) Mittler.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. December 1858. Nro. 2.

Officieller Theil.

3. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 28. October 1858.

Nr. 9104. Der Bürgermeister N. zu X. bittet um Interpretation des §. 4 des Gesetzes vom 1. December 1853, die Ergänzung der Gemeindebehörden betreffend.

Beschluß: Dieser Bericht wird in Abschrift der Regierungs-Commission in Schmalkalden zugefertigt, um dem dasigen Bürgermeister zu eröffnen, daß der Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 1. December 1853, Abänderungen der Gemeinde-Ordnung betreffend, beabsichtigt, für alle innerhalb der zehnjährigen Amtsdauer eines Gemeinderathes stattfindenden Erledigungsfälle Fürsorge zu treffen, mithin auch nach den ersten drei Fällen zur Anwendung kommt, dergestalt daß beispielsweise immer der 4te und 5te, 7te und 8te, 10te und 11te als die beiden ersten, der 6te, 9te, 12te als der dritte Erledigungsfall im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu behandeln ist.

Scheffer.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung
in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. December 1838. Nro. 23.

Officieller Theil.

3. Anzeige aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 28. October 1838.

Nr. 9104. Der Hintersassen N. zu N. bittet um Dispensation des § 4 des Gesetzes vom 1. December 1838, die Gestattung der Gewerbsbetreibung betreffend.

Protokoll: Dieser Gesuch wird in Gemäßheit der Regierungsbekanntmachung in Schmalkalden vom 20. Januar 1832, um dem obigen Gesuche gehörig zu entsprechen, zum Beschluß erhoben.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 3. Januar 1859. Nro. 3.

Officieller Theil.

4. Vom Justiz-Ministerium ist nachstehender Beschluß an die Gerichte erlassen:

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 4. Dezember 1858.

Nr. 5980. Bericht des Obergerichts-Directoriums in Fulda, betreffend das Communicat des Ministeriums des Innern über das s. g. Landgehen der Arbeiter in den Kreisen Fulda und Hünfeld, hier insbesondere wegen des häufigen Vorkommens vernachlässigter Pflege unehelicher Kinder bezw. Handhabung der den obervormundschaftlichen Behörden dieserhalb obliegenden Aufsicht.

Beschluß: In einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wird davon Kenntniß gegeben, daß häufig, namentlich in den Kreisen Fulda und Hünfeld, uneheliche Kinder, welche von ihren auf Arbeit in's Ausland gegangenen oder auswärts in Diensten stehenden Müttern bei dritten Personen untergebracht werden, in Folge mangelhafter Aufsicht und ungenügender Pflege und Nahrung an Leib und Seele verkommen, und es entsteht dadurch für die Gerichte als die Behörden, welchen die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und damit die Sorge für das Wohl der Unmündigen anvertraut ist, die Verpflichtung, auf den angedeuteten Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich bei allen Vormundschaften, auch wenn eine Vermögensverwaltung damit nicht verbunden, mindestens jährlich einmal zu vergewissern, und bezw. darauf hinzuwirken, daß für die körperliche und sittliche Erziehung der Curanden nach Thunlichkeit gesorgt wird, insbesondere aber nicht zuzugeben, daß

gefallene Mädchen ihre unehelichen Kinder der Pflege solcher Personen anvertrauen, bei denen die Voraussetzungen der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer gehörigen Sorge für das geistige und leibliche Wohl der Kinder durchaus fehlen. Es ist erforderlich, daß die Gerichte die Ortsvorstände oder sonst geeignete Personen in den einzelnen Gemeinden veranlassen, auf die einer Verpflegung und Erziehung bedürfenden Curanden, namentlich wenn sie außerhalb der eignen Familie untergebracht sind, aufmerksam zu sein und von jedem erheblichen Mangel in der Verpflegung und Beaufsichtigung dem Gerichte Anzeige zu machen. Letzteres hat, soweit seine Mittel reichen, Abhülfe zu beschaffen, namentlich, wo der Vormund nachlässig erscheint, diesen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten und außerdem nach Berathung mit demselben bezw. mit vorhandenen Verwandten in den geeigneten Fällen mit dem Ortsvorstand, den Verwaltungsbehörden oder nach Befinden den Geistlichen über den einzuschlagenden Weg sowie auch in Betreff der Herbeischaffung der etwa fehlenden Mittel sich zu benehmen.

Die Obergerichts-Directorien dahier und zu Fulda haben hiernach die ihnen untergebenen Gerichte zu bedeuten und darüber zu wachen, daß die letzteren in diesem wichtigen Zweige ihrer amtlichen Thätigkeit sich keine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen ꝛc.

(gez.) Rohde.

---

5. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 28. Dezember 1857.

Nr. 9463. Die Regierung zu M. berichtet über die Beschwerde des Bürgermeisters N. in X., die Regulirung der Grenzebach betreffend.

Beschluß: Der Regierung wird hierauf eröffnet:

Die an öffentlichen Gewässern nach Anleitung der einschlägigen Gesetzesvorschriften staatsseitig getroffenen Anordnungen stellen sich nicht als der Ausfluß des, die Entschä-

digungspflicht mit sich führenden außerordentlichen jus eminens des Staates, vielmehr lediglich als die Geltendmachung der demselben vermöge der Landespolizeigewalt in Rücksicht auf dieselben zustehenden ordentlichen Befugnisse dar.

Die daran sich knüpfende regelmäßige Folge, daß, von den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eintretender Entschädigung abgesehen, eine derartige Verbindlichkeit im Uebrigen nur durch eine rechtswidrige Ueberschreitung der durch jene Berechtigung sich bestimmenden Grenze zulässiger Einwirkung begründet werden kann, leidet im untergebenen Falle keine Ausnahme.

Denn da die in Betracht kommenden Anordnungen lediglich die technisch erforderliche Verflachung bereits vorhandener Uferböschungen bezw. theilweise die Abböschung steiler Ufer bezwecken, so greift der angedeutete Gesichtspunkt um so mehr Platz, als die Annahme einer, durch die Ausführung der fraglichen Uferbefestigung bedingten Eigenthumsentziehung keineswegs nothwendig ist, die Anlieger vielmehr in dem seitherigen Verhältnisse zu den, des Uferbaues wegen veränderten, Flächen verbleiben, und dafür, daß dieselben dergleichen Veränderungen und Beschränkungen in der Benutzung zu tragen haben, positive Anhaltspunkte in der Wasserbauordnung sich vielfach finden. (Vergl. z. B. §. 1, §. 20 und 21, unter denen die Bestimmung in pos. 1 des §. 1 außerdem als Wiederholung der in den älteren Wasserbauordnungen enthaltenen allgemeinern Verpflichtung sich darstellt.)

Da diesemnach die Beschwerde begründet erscheint, so hat die Regierung, an welche die Anlagen der Beschwerdeschrift zur Rückgabe an den Ortsvorstand zurückgehen, dem Obigen entsprechend anderweit zu verfügen.

Kraft allerhöchsten Auftrags:

(gez.) v. Stiernberg.

6. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 22. Dezember 1858.

Nr. 6389. Bericht des Obergerichts-Directoriums dahier, die Anwendbarkeit der Verordnung vom 30. August 1824 auf Gendarmen betr.

Beschluß: Auf Veranlassung des Ministeriums des Innern wird, da bei einigen Gerichten darüber Zweifel erhoben worden sind, ob die Verordnung vom 30. August 1824, betreffend die civilgerichtlichen Verfügungen an Militärpersonen im Dienste, auf die Landgendarmerie anwendbar sei, den sämmtlichen Civilgerichten zur Nachachtung eröffnet, daß, da die gedachte Verordnung sich auf alle im Dienste befindlichen Militärpersonen bezieht, die Landgendarmerie aber, welche auch in dem Staatshandbuche unter dem Militärstaate aufgeführt wird, nach Maßgabe der Verordnungen vom 10. April 1845 und 15. November 1855 ohne Zweifel dem im Dienste befindlichen Militär beizuzählen ist, die Anwendbarkeit der erwähnten Verordnung vom 30. April 1824 auf die zur Landgendarmerie gehörigen Militärpersonen mit Unrecht bezweifelt wird, und daß hiernach gemäß §. 2 dieser Verordnung, civilgerichtliche Vorladungen oder Verfügungen den einzelnen Gendarmen vom Feldwebel abwärts nicht unmittelbar, sondern nur durch die für Strafsachen bereits in dem Beschlusse vom 20. April 1857 zur Nr. 2130 bezeichnete Vermittelung des Provinz-, Districts- oder Sectionscommandanten zu behändigen sind.

(gez). Rohde.

---

7. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 20. Dezember 1858.

Nr. 10,552. Communicat des Ministeriums des Aeußern, die Ausführung der auf der diesjährigen Conferenz zu Eisenach wegen alinea 2. §. 11. des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 getroffenen Vereinbarung betr. *).

*) S. Annalen IV. S. 18, officieller Theil.

Beschluß: Den Regierungen, Regierungs-Commissionen, Polizei-Directionen und Landrathsämtern wird Folgendes eröffnet:

Bei der im Juli d. J. zu Eisenach zusammengetretenen Conferenz zur Revision des s. g. Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 ist auch die Bestimmung des 2. Absatzes des §. 11 desselben, also lautend:

„Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten."

zur Berathung gezogen worden, und haben sich dabei sämmtliche Commissare, mit alleiniger Ausnahme der des Königreichs Hannover, über folgende unter den Vereinsstaaten zu treffende Vereinbarung:

„daß diese Staaten auf das ihnen nach dieser Vertragsbestimmung zustehende Recht auf Erstattung der Hälfte der gedachten Kosten für die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 gegenseitig verzichten wollen, und zwar mit der Maßgabe, daß unter diese Vereinbarung jeder Transport falle, welcher in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 31. Dezember 1862 beginnen wird"

verständigt.

Nachdem nun dermalen auch die königlich hannoversche Regierung unter der Voraussetzung der Zustimmung sämmtlicher übrigen bei dem Vertrage betheiligten Regierungen ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung erklärt hat und diese Voraussetzung als vorhanden angenommen werden muß, so werden die Regierungs-Commissionen, Polizei-Directionen und Landrathsämter angewiesen, diese oben angeführte Vereinbarung vom 1. Januar k. J. an bis auf Weiteres zur Ausführung zu bringen und demgemäß den Vereinsregierungen gegenüber von dem nach §. 11 unter 2 des s. g. Gothaer Vertrags zustehenden Anspruche auf Erstattung der Hälfte der Kosten von dem genannten Tage an

für alle von diesem Zeitpunkte an beginnenden Transporte Abstand zu nehmen.

Kraft allerhöchsten Auftrags:
Stiernberg.

Ueber die bezüglich der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden zwischen der Mehrzahl der deutschen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse.

III. Schiedsrichterliche Entscheidungen.

(Fortsetzung. S. Annalen IV. S. 148 officiellen Theils).

10.

In der zwischen der großherzoglich hessischen und der königlich preußischen Staatsregierung wegen der von der ersteren geforderten Uebernahme des Knaben Carl H. aus Elsheim im Großherzogthum Hessen entstandenen Differenz giebt die königlich sächsische Regierung die von beiden Theilen beantragte schiedsrichterliche Entscheidung dahin:

daß die königlich preußische Regierung den genannten Carl H. auf ihr Staatsgebiet zu übernehmen nicht für verbunden zu achten,

und zwar aus folgenden Gründen.

Christine H. aus Elsheim im großherzoglich hessischen Kreise Bingen gebar im Jahre 1850 und zwar nach der königl. preußischen Denkschrift am 15., nach der großherzogl. hessischen Darstellung am 16. August des gedachten Jahres zu Oberingelheim außer der Ehe einen Knaben, Carl H., welchen sie dort unterbrachte, während sie selbst nach Mainz zurückkehrte, wo sie bis zu ihrer erwähnten außerehelichen Niederkunft in Diensten gestanden hatte.

Hier machte sie die Bekanntschaft des Schneiders M., verlobte sich mit demselben und begab sich später, im Jahre 1855, mit ihm nach Merseburg, um sich daselbst mit ihm zu verheirathen und niederzulassen, was auch geschehen ist.

Carl H., der außereheliche Sohn der inzwischen verehelichten M., wurde von seiner Mutter nicht mit nach Preußen genommen,

vielmehr von ihr im Großherzogthum Hessen zurückgelassen, indem sie ihm bei ihrem Bruder, dem Handarbeiter und Hausbesitzer H. zu Elsheim, ein Unterkommen vermittelt hatte. Als nun kurze Zeit nach ihrer Verheirathung in Merseburg, Seiten der Gemeinde zu Elsheim, beziehendlich von dem großherzogl. hessischen Kreisamt Bingen, gestützt auf die Bestimmung §. 6 zweiter Absatz in Verbindung mit dem Schlußsatz im §. 5 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 das Verlangen ausgesprochen ward, daß die M.'schen Eheleute den Knaben zu sich nehmen sollten, beziehendlich dazu angehalten werden möchten, widersprachen dieselben diesem Ansinnen und ebenso ward Seiten des Magistrats der Stadt Merseburg für dasigen Ort, ingleichen nach versuchter Vermittellung der Sache im diplomatischen Wege durch die großherzogl. hessische Regierung auch Seiten der königlich preußischen Regierung die Uebernahme des Carl H. auf königlich preußisches Staatsgebiet abgelehnt. Hierdurch ist, in Folge des von beiden betheiligten Regierungen übereinstimmend gestellten Antrags, die über die Anwendbarkeit der obenangezogenen Bestimmung des Gothaer Vertrags auf den vorliegenden Fall entstandene Streitfrage zu dem gegenwärtigen schiedsrichterlichen Verspruch gediehen.

Nach dem Vorausgeschickten und besage der eingereichten Deductionen besteht nun zwischen den betheiligten beiden Regierungen darüber Einverständniß, daß die jetzt verehelichte M. zu der Zeit, als sie den mehrerwähnten Knaben, Carl H., außerehelich in Oberingelheim gebar, Unterthanin des Großherzogthums Hessen war, daß dieser, ihr außerehelicher Sohn, durch die Geburt ebenderselben Staatsangehörigkeit theilhaftig geworden ist, daß er solche beibehalten hat, obschon seine außereheliche Mutter inzwischen königlich preußische Staatsangehörige durch ihre Verheirathung mit dem Schneider M. in Merseburg geworden ist und daß endlich Seiten der königlich preußischen Regierung Dem nicht hätte entgegengetreten werden können, beziehendlich Dieselbe auch jetzt nicht Dem entgegentreten könnte, wenn die M. ihren außerehelichen Knaben bei ihrer Niederlassung in Merseburg mit auf das königlich preußische Staatsgebiet genommen hätte, oder wenn gegen-

wärtig die Wiedervereinigung und die Aufnahme des Kindes Seiten der Mutter in der Absicht der Betheiligten liegen sollte.

Als Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Regierungen stellt sich also blos die Frage heraus, ob auch wider den Willen oder doch ohne Zuthun der Eltern oder der außerehelichen Mutter, derjenige Staat, welchem jene oder die letztere als Unterthanen angehören, für verbunden zu achten sei, deren, zu ihm in keinem Unterthanenverhältnisse stehende Kinder, seien es eheliche oder uneheliche, auf Verlangen des Heimathstaats derselben auf sein Staatsgebiet zu übernehmen und für deren Unterhalt bis zum erfüllten 16. Lebensjahre Sorge zu tragen, sobald die Eltern, beziehendlich die außereheliche Mutter dazu nicht bereit, nach Befinden nicht im Stande sind.

Wenn nun die königlich sächsische Regierung, nach sorgfältiger Prüfung der in den Deductionen der beiden streitenden Regierungen für und wider ausgeführten Gründe, für die verneinende Beantwortung dieser Frage sich entschieden hat, so ist sie dabei wesentlich derjenigen Auffassung der rechtlichen Sachlage gefolgt, welche in der von der königlich preußischen Regierung übergebenen Denkschrift vom 4. März dieses Jahres sich ausführlicher dargelegt und begründet findet und welche die schiedsrichterliche Behörde nicht Anstand nimmt, ihrem ganzen Inhalte nach sich hiermit anzueignen.

Nur zu noch mehrerer Verdeutlichung des principiellen Standpunktes von dem sie hierbei ausgeht, mögen die nachstehenden, das Material für die rechtliche Beurtheilung des Streitfalles vervollständigenden Erwägungen hiernach Platz finden.

Um sich über die obige Streitfrage und über die Seiten der großherzoglich hessischen Regierung aus den bereits angezogenen Vertragsbestimmungen in Ansehung von Kindern der im §. 5, 6 erwähnten Kategorie gefolgerte, von der königlich preußischen Regierung dagegen bestrittene unbedingte Uebernahmeverbindlichkeit desjenigen Staates, welcher die Eltern, beziehendlich die Mutter als seine Angehörigen anzuerkennen hat, gehörig klar zu werden, ist es nöthig auf den Grundsatz zurückzugehen, welcher überhaupt die Basis des zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Staats-

vertrages bildet und dessen strenge und consequente Durchführung von den dabei betheiligten Regierungen dergestalt angestrebt worden ist, daß, wie sich aus den über die bezüglichen commissarischen Verhandlungen aufgenommenen Protokollen ergiebt, alle im Laufe der ersteren in Frage gekommenen Festsetzungen, welche geeignet gewesen sein würden, diese Grundlage mehr oder weniger zu alteriren, von dem Kreise der Vertragsbestimmungen mit Absicht möglichst fern gehalten worden sind.

Der fragliche Grundsatz aber besteht darin, daß jede der betheiligten Regierungen nur diejenigen auf ihr Gebiet zu übernehmen verpflichtet sein solle, welche entweder noch ihre Angehörigen (Unterthanen) sind oder welche es doch früher gewesen sind, selbst wenn sie inzwischen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben sollten, so lange nehmlich als sie nicht das Unterthanenrecht eines anderen Vertragsstaates nach dessen innerer Gesetzgebung erworben haben. (§. 1, a. und b. des Gothaer Vertrags.)

Lediglich die actuelle oder die ursprüngliche Staatsangehörigkeit eines Individuums, dessen Aufnahme streitig ist, begründet sonach eine unbedingte vertragsmäßige Uebernahmeverbindlichkeit des betreffenden Staats und dieser Maasstaab wird daher auch an alle solche Bestimmungen des Gothaer Vertrags anzulegen sein, welche sich mehr oder weniger als eine Ausnahme von jenem Grundsatze darstellen. Auch diese Ausnahmebestimmungen dürfen, insoweit sich nicht aus den Worten der betreffenden Disposition eine davon abweichende Willensmeinung der concurrirenden Regierungen klar und unzweideutig ergeben sollte, nur im Sinne und in Conformität jenes obersten Grundsatzes erklärt und angewendet werden.

Eine derartige, von dem Hauptgrundsatz des Gothaer Vertrags abweichende Stellung nimmt nun allerdings die Festsetzung im 2. Absatz des §. 6 in Verbindung mit der Bestimmung im §. 5 letzter Satz des Vertrags ein, indem man hier im Interesse der Familien und solcher Kinder, welche wegen ihres jugendlichen Alters präsumtiv nicht im Stande sind, sich selbst und ohne elterliche beziehendlich mütterliche Pflege und Unterstützung zu erhalten, demjenigen Staate eine einstweilige Uebernahmeverbindlichkeit

zugewiesen hat, welchem zu Folge des obigen Grundsatzes eine solche an sich eigentlich nicht obliegen, der vielmehr an und für sich sogar berechtigt sein würde, sich der gedachten Individuen, wenn sie sich bereits auf seinem Gebiete befänden, durch Ausweisung in einen dritten Staat zu entledigen. Auch bei Anwendung dieser Bestimmung wird daher der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß man sich dabei von dem obigen Hauptprincip des Gothaer Vertrags nicht weiter zu entfernen habe, als entweder der Wortlaut der ersteren es mit sich bringt oder an sich aus dem Gange der commissarischen Verhandlungen bei Errichtung und Revision des Vertrags auf unzweifelhafte Weise etwas anderes über die Bedeutung und Tragweite dieser Ausnahme von der Regel constatiren lassen sollte.

Daß aus den Worten der bezüglichen Bestimmung im §. 6 des Vertrags die Absicht eines zwangsweisen Wiederzusammenführens thatsächlich bereits getrennter Ehegatten und Familienglieder nicht entnommen werden kann, ist nicht zu bestreiten, denn dem Wortlaut zu Folge und bei einer grammatikalischen Auslegung kann man nicht weiter, als zu der Auffassung gelangen, daß Ehefrauen von ihren Ehemännern, Kinder von ihren Eltern, beziehendlich Müttern nicht getrennt werden sollen, indem hier die Betonung nicht auf das Wort „sollen", wie die großherzoglich hessische Regierung annimmt, sondern auf „getrennt" zu legen ist. Die fragliche Disposition geht also, ihrer wörtlichen Fassung nach, von der Voraussetzung eines thatsächlich bereits stattfindenden oder doch von den Betheiligten selbst gewünschten und beabsichtigten Beisammenseins der Ehegatten, beziehendlich Eltern und Mutter mit den Kindern aus und untersagt nur eine Trennung d. h. ein Auseinanderreißen oder ein geflissentliches Verhindern der Wiedervereinigung auf Grund des Umstandes, daß die verschiedenen Individuen, beziehendlich Mutter und Kinder verschiedenen Staaten angehören sollten; die Frage aber, wie es dann zu halten sei, wenn ein Getrenntsein bereits vorliegt und sogar ein Widerstreben der Ehegatten, beziehendlich Eltern und Mutter gegen eine Wiedervereinigung oder Aufnahme vorhanden ist, erhält dadurch keine directe Beantwortung.

Eben so wenig gewähren aber die Vertragsverhandlungen ein positives Anhalten zur Bemessung des Sinnes und der Tragweite der fraglichen Bestimmung in der ebenvorliegenden Beziehung; sie liefern nur, in negativer Hinsicht, den Beweis, daß die Auffassung der großherzoglich hessischen Regierung eben nicht die allgemein getheilte gewesen ist. Denn während bei den Verhandlungen über Errichtung und Abschluß des Gothaer Vertrags (cf. die Protokolle d. d. Gotha den 10., 11. u. 12. Juli 1851) der hier in Rede stehende Gesichtspunkt überhaupt nicht speciell hervorgehoben worden und zur Besprechung gekommen ist, hat man denselben bei den Revisionsberathungen im Jahre 1854, nachdem er von den großherzoglich hessischen und königlich baierischen Bevollmächtigten allerdings und zwar im Sinne einer zwangsweise, selbst gegen den Willen der Betheiligten stattfindenden Zusammenführung in Anregung gebracht und bevorwortet worden war, wieder fallen und dahin gestellt sein lassen (cf. das Protokoll d. d. Eisenach den 22. Juli 1854), nachdem ein Einverständniß hierüber unter den Commissarien nicht zu erzielen gewesen war.

Für die zu ertheilende schiedsrichterliche Entscheidung ergiebt sich daher hieraus mit Nothwendigkeit die Folgerung, daß auch bei Ehefrauen, beziehendlich Kindern unter 16 Jahren die Uebernahmeverbindlichkeit von Staat zu Staat, wie bei selbständigen Personen, lediglich nach dem allgemeinen Grundsatze des Gothaer Vertrages d. h. nach der eignen Unterthanenschaft des betreffenden Individuums zu beurtheilen sei, wenn und so oft nicht der im §. 5 Absatz 3 und §. 6 Absatz 2 wörtlich vorgesehene Ausnahmefall eintritt, wo nämlich durch Anwendung jenes Grundsatzes nach den gegebenen concreten Verhältnissen die Trennung eines thatsächlich bestehenden Familienbandes herbeigeführt oder die von den Betheiligten bezweckte Wiederherstellung eines solchen verhindert werden würde.

Die paciscirenden Regierungen waren darüber einverstanden, daß innerhalb dieser thatsächlichen Grenze die Strenge des vereinbarten obersten Grundsatzes gemildert, das an und für sich vertragsmäßig begründete Recht nicht auf die äußerste Spitze ge-

trieben werden solle. Sie huldigten in so fern einem Principe der Humanität oder wollten, wohin die Forderung der großherzl. hessischen Regierung geht, einer Verletzung der Gesetze der Moral und Natur bei Handhabung des Vertrags vorgebeugt wissen.

Allein keineswegs beabsichtigten sie und konnten sie beabsichtigen, über diesen nächsten Zweck hinaus das Grundprincip des Vertrags zu alteriren und für eine ganze Kategorie von Fällen und Personen außer Anwendung zu erklären, indem sie demselben eine andere, dem System des Vertrags fremde Entscheidungsnorm substituirten.

Das letztere würde aber geschehen sein, wenn die in Frage stehende Vertragsbestimmung den Sinn hätte, daß Ehefrauen (noch lebender Ehemänner) und Kinder unter 16 Jahren (noch lebender Eltern) überhaupt und unter allen Umständen nicht nach dem eigenen Unterthanenverhältnisse, sondern nach demjenigen einer dritten Person, d. h. beziehendlich des Ehemannes oder des Vaters oder der außerehelichen Mutter zu beurtheilen sein, mit anderen Worten, daß sie auch dann dem Staate, welchem die letztgenannten Personen angehören, zwangsweise zugewiesen werden dürften, beziehendlich von ihm, obwohl sie nicht dessen Unterthanen wären, für immer oder vorübergehend auf sein Gebiet übernommen werden müßten, wenn auch der Zweck eines Beisammenlassens zusammengehöriger oder einer Wiedervereinigung getrennt lebender Familienglieder gar nicht in Frage, vielleicht, nach den gegebenen Verhältnissen, nicht zu erreichen steht.

Eine so weit gehende Ausdehnung der Wirksamkeit der bezüglichen exceptionellen Stipulation scheint nun zwar keineswegs in der Absicht der großherzoglich hessischen Regierung zu liegen. Dieselbe erkennt ausdrücklich an, daß Aufrechthaltung des Familienverhältnisses, in specieller Beziehung auf Kinder, der natürlichen Bande zwischen Eltern und Kindern im jugendlichen Alter, Zweck und Grund der im §. 6. Alin. 2 getroffenen Bestimmung sei. Sie würde also, wenn dieser Zweck ganz außer Frage wäre, wenn z. B. die außereheliche Mutter des H. für ihre Person gegenwärtig gar nicht auf preußischem Gebiete domicilirte, Sich Selbst wahrscheinlich nicht für berechtigt gehalten haben, den vor-

liegenden Uebernahmeantrag blos auf den Grund hin zu stellen, daß H. das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt habe und deshalb bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes unbedingt von demjenigen Staate zu übernehmen sei, dem die außereheliche Mutter angehöre. Allein sie will jene, der gedachten Vertragsbestimmung als Motiv unterliegende Aufrechthaltung des Familienbandes als selbstständigen Vertragszweck aufgefaßt und die erstere in der Art zur Anwendung gebracht wissen, daß es dabei gar nicht auf den eigenen Willen der Betheiligten in specie der Eltern ankomme, indem es vielmehr im Falle des Widerstrebens der letztern eben Sache der betreffenden Regierung und Gegenstand der von dieser eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung sei, die Eltern zwangsweise zu Erfüllung ihrer natürlichen Obliegenheit anzuhalten oder wenigstens, wenn sie dies entweder nicht thun wolle oder selbst, in Ermangelung eines geeigneten Anhaltens in der innern Gesetzgebung, nicht glaube thun zu können, dem vertragsmäßigen Anspruche des auswärtigen Staats auf Erfüllung der im §. 6. Abs. 2 begründeten Verpflichtung zur Uebernahme der ihm auf Grund desselben zuzuweisenden hilflosen Individuen nöthigen Falls aus öffentlichen Mitteln gerecht zu werden.

Es ergiebt sich nun aber bei näherer Prüfung dieser Argumentation sofort, daß dadurch in den Staatsvertrag vom 15. Juli 1851 eine Tendenz hineingetragen werde, die demselben gänzlich fremd ist. Zweck des letztern war ganz allein die Regulirung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten von Staat zu Staat in Betreff der Heimathverhältnisse der auf dem Staatsgebiete weilenden Individuen im Hinblick auf bereits eingetretene oder mögliche künftige Ausweisungsfälle. Zu dem Ende waren gewisse formelle Kriterien aufzustellen, nach welchen die Verpflichtung zu Uebernahme eines der Ausweisung in dem einem Staate unterliegenden Individuums auf dem Staatsgebiete des andern sich richten und im Zweifelsfalle beurtheilt werden sollte. Keineswegs aber lag es in der Aufgabe des Vertrags und ist von den paciscirenden Regierungen beabsichtigt worden, sich in Beziehung auf ihr Walten innerhalb des eignen Staatsgebiets und auf die Ausübung der Staatsgewalt gegenüber den eignen Staatsangehö-

rigen gegenseitig zu binden und in dieser Hinsicht bestimmte Verpflichtungen einzugehen. Es hat überhaupt durch den Staatsvertrag vom 15. Juli 1851 kein materielles internationales Recht geschaffen werden sollen. Dies gilt schon von dem an die Spitze des erstern gestellten Begriffe des Unterthanenverhältnisses, bei welchem ein Hinübergreifen in die Sphäre des materiellen Rechts und mittelbar der Landesgesetzgebung am ersten hätte in Frage kommen können, wo aber gleichwohl selbst der Versuch eines solchen durch Aufstellung allgemeiner, über der Particulargesetzgebung stehender Regeln über Entstehung und Verlust des Unterthanenrechts durchaus vermieden worden ist. Noch vielmehr mußte daher den Contrahenten der Gedanke fern bleiben, das Privat-Familienrecht zu dem Ende in den Bereich des Vertrags zu ziehen, um gewissen, wenn auch an und für sich noch so anerkennungswerthen Grundsätzen desselben allgemeine, vertragsmäßig erzwingbare Geltung zu sichern. Wie sich der Staat in dieser Hinsicht zu seinen Angehörigen stelle, wie weit er insbesondere die Verpflichtung der Eltern zur Aufnahme und Versorgung ihrer unerwachsenen, unterstützungsbedürftigen Kinder ausdehnen und in welchen Fällen und mit welchen Mitteln er dieselbe in Wirksamkeit setzen wolle, ist wesentlich Gegenstand der innern Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik. Es erscheint daher auch als eine für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles gleichgiltige Frage, ob die königl. preußische Regierung, wie großherzoglich hessischer Seits mit Bezugnahme auf die preußischen Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855 behauptet, in der königlich preußischen Denkschrift aber in Abrede gestellt wird, in der Lage sich befinde, die jetzt verehel. M. im Verwaltungswege zur Aufnahme und Verpflegung ihres unehelichen Kindes bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahre anhalten zu lassen. Auch wenn die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens gegenüber der an einen andern als den Vater ihres außerehelichen Sohnes verheiratheten Ehefrau M. aus den angezogenen Gesetzen wirklich abzuleiten wäre, würde es doch, als innere Verwaltungsfrage, dem selbstständigen Ermessen der königlich preußischen Regierung zu überlassen sein, ob sie sich ihres desfallsigen Rechts im gegebenen

Falle zu bedienen für gut finde oder nicht. Einer vertragsmäßigen Nöthigung dazu auf Antrag und im Interesse einer dritten Regierung unterläge sie jedenfalls nicht.

§. 6. Abs. 2 des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 legt den paciscirenden Regierungen blos die negative Verpflichtung auf, nichts zu thun oder von einem dritten Staate zu verlangen, was die Erhaltung, beziehendlich Wiederherstellung des unter den Schutz jener Vertragsbestimmung gestellten Familienverhältnisses thatsächlich verhindern könnte. Die königlich preußische Regierung würde daher, wenn sich die verehel. M. im Einverständnisse ihres Ehemannes freiwillig zur Zurücknahme des Knaben H. entschlösse, diesem Vorhaben nicht entgegentreten dürfen. Eben so wenig ist ausgeschlossen, daß ein für den gedachten Knaben zu bestellender Vormund die nach der Annahme der großherzoglich hessischen Regierung gesetzlich begründete Ernährungs- und Verpflegungspflicht der verehel. M. gegen diese im Rechtswege ausführe und ein dieselbe verurtheilendes richterliches Erkenntniß extrahire, dessen Vollziehung zu verhindern die königl. preußische Regierung sich jedenfalls nicht beigehen lassen würde. Es würde auch hierin weder in dem einem noch in dem andern Falle etwas ändern, wenn selbst die verehel. M. den freiwillig an sich genommenen oder durch rechtlichen Ausspruch ihr zugeführten Knaben aus eignen Mitteln zu erhalten außer Stande und genöthigt sein sollte, dazu die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ihres Sohnes, solchen Falls nicht von des letztern Heimathsstaate — dem Großherzogthum Hessen oder der dortigen Heimathgemeinde des H. — sondern von der Armenkasse des preußischen Heimathorts der Mutter, beziehendlich dem preußischen Staate zu gewähren wäre. Es bleibt daher für die Anwendung der in Frage stehenden Stipulation auch nach der im Obigen ausgeführten beschränkenden Auslegung derselben in der That noch ein sehr ausgedehnter Spielraum übrig, innerhalb dessen sie, je nach der Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse, in praktische Wirksamkeit treten könnte. Allein eine der großherzoglich hessischen Regierung gegenüber vorhandene, vertragsmäßige Verpflichtung der königlich preußischen

Regierung zu Entwickelung einer positiven Thätigkeit, um die erstere der aus der Beibehaltung des Knaben H. auf ihrem Staatsgebiete für sie entstehenden Belästigung zu entheben, sei es nun durch Einschreiten gegen dessen außereheliche Mutter im gerichtlichen oder administrativen Wege oder durch sofortige Uebernahme desselben in öffentliche Pflege und Versorgung, kann, als über Tendenz und Tragweite des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 und seine späteren Erläuterungen hinausgehend, aus der Bestimmung des §. 6. Abs. 2 mit Fug nicht abgeleitet werden.

Aus diesen Gründen ist, wie oben geschehen, in der Sache zu erkennen gewesen.

Dresden, den 8. Oktober 1858.

Die königlich sächsischen Ministerien
des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. Februar 1859. Nro. 4.

Officieller Theil.

8. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 11. Januar 1859.

Nr. 253. Die Regierung zu — berichtet, den Bericht der Regierung zu M. über die Beschwerde der Wittwe des Rittergutsbesitzers von N. zu N., dermalen zu M., wegen angeblich rechtswidriger Anforderung von Schulgeld, betreffend.

Beschluß: Der Regierung zu M. wird auf den Bericht vom 15. v. M. Folgendes eröffnet:

Es ist mit Recht von der Ansicht ausgegangen worden, daß bei der wesentlichen Verschiedenheit zwischen dem Schul- und dem Gemeinde-Verbande der Ort der Schulpflichtigkeit sich nicht nach der Gemeinde-Angehörigkeit, sondern nach dem Wohnsitze bestimme; daß ferner im Allgemeinen aus der Schulpflichtigkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung des örtlichen Schulgeldes sich ergebe, und zwar ohne daß für diese letztere Verbindlichkeit der Besuch der Ortsschule als thatsächliche Voraussetzung hinzu zu treten habe. Auch ist man damit einverstanden, daß das Erforderniß der polizeilichen Aufenthalts-Gestattung, welche dermalen bei dem freiwilligen Aufenthalte an einem andern als dem Heimathsorte stets eintreten muß, die unter sonst zutreffenden Umständen in dem dauernden Aufenthalte an sich zu findende Annahme des Wohnsitzes nicht ausschließe.

Dagegen ist bereits in dem Beschlusse vom 1. April 1824 z. Nr. 1770 *) angedeutet worden, daß für die Schulgeld-

*) Derselbe lautet: „ꝛc. (s. d. Anlage).

pflichtigkeit in den Provinzial-Hauptstädten vermöge der besonderen Verhältnisse derselben Ausnahmen von der oben aufgestellten allgemeinen Regel Platz greifen können. Es muß für diese Städte davon ausgegangen werden, ob nach dem örtlichen Schulrechte derselben die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schulgeldes durch den Besuch der städtischen Schulen bedingt ist oder nicht; und da diese Frage, also das örtliche Schulrecht in der Stadt M., noch nicht Gegenstand der Erwägung gewesen zu sein scheint, so hat die Regierung vorerst darüber Erörterung einzuleiten, und nach deren Ergebniß Beschlußnahme zu fassen.

2) Nachricht hiervon der hiesigen Regierung.

3) Nachricht hiervon den Regierungen zu F. und zu H., sowie den Regierungscommissionen unter abschriftlicher Anlage des angeführten Beschlusses vom 1. April 1824 zur Nr. 1770.

(gez.) Stiernberg.

Anlage.

Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 1. April 1824.

Nr. 1770. Die Regierung hierselbst trägt auf ein Ausschreiben an, wodurch die Schulpflichtigkeit der Kinder der Honoratioren ausgesprochen werde.

Beschluß: Da die vorgeschriebene Schulpflicht der Kinder, mit der bei den Provinzial-Hauptstädten durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigten Ausnahmen, in der Schriftsässigkeit der Eltern keine abändernde Bestimmung findet, dergestalt, daß wenigstens der übliche Schullohn dem angestellten öffentlichen Lehrer wegen jener Eigenschaft nicht zu entziehen steht, so hat die Regierung hiernach zu verfahren.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. März 1859. Nro. 5.

Officieller Theil.

9. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 1. Februar 1859.

Nr. 874. Das Obergerichts-Directorium zu Cassel berichtet in Betreff des zu Terminsverhandlungen bei den Untergerichten zu verwendenden Stempels.

Beschluß. Zur Beseitigung mehrfacher in Anwendung des Justiz-Ministerial-Beschlusses vom 17. Juli v. J. Nr. 3306, die Acteneinrichtung betreffend, entstandenen Zweifel wird den Gerichten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Da in allen denjenigen Fällen, wo die Parteien zum Zweck des Excipirens, Replicirens ꝛc. und der auf diese Handlungen bezüglichen Contumacial-Anträge lediglich durch, vor oder in dem Termin übersandte oder überreichte Recesse handeln, die Aufnahme eines Terminsprotokolles gänzlich zu unterbleiben hat, namentlich die „Bezugnahme auf den Receß" einer Protokollführung deshalb nicht bedarf, weil solche in der durch das Präsentatum (vergl. pos. 2 des Actenregulativs vom 17. Juli v. J.) constatirten Ueberreichung oder Uebersendung des Recesses von selbst enthalten ist; so fällt in den gedachten Fällen auch die Anwendung eines Protokollstempels hinweg.

2) die Recesse selbst unterliegen

a. dem Eingabenstempel, wenn sie vor oder im Termin übersandt, oder lediglich ohne weitere terminliche Handlung der betreffenden Partei überreicht werden;

b. dem Anlagestempel, wenn sie vom Anwalt oder der Partei im Termine überreicht werden und zugleich in diesem

Termin weiter (nicht blos in der Ueberreichung des Receſſes oder der Bezugnahme auf ſolchen beſtehende) Handlungen erfolgen, die der Protokollirung bedürfen, der Receß alſo einen integrirenden Beſtandtheil des Terminsprotokolles bilden ſoll.

Hiernach wird zugleich die Anordnung in pos. 3 des Obergerichts-Directorial-Ausſchreibens vom 12. Okt. 1854 (Heuſer's Annalen, Band II. S. 5) erläutert und näher beſtimmt.

Rohde.

Herausgeber: Heuſer. — Selbſtverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Caſſel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. April 1859. Nro. 6.

Officieller Theil.

10. Durch Beschluß Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 12. März 1859 wird die nachstehende Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Consuls in St. Louis über die Erbberechtigung der Ausländer in einzelnen Staaten von Nordamerika den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die Erbberechtigung der Ausländer (Fremder oder Aliens) in einzelnen Staaten von Nord-Amerika betreffend.

In den Verträgen, welche hohe auswärtige Regierungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossen haben, garantirt die Letztere den Unterthanen und Angehörigen der Ersteren volle und unbeschränkte Erbberechtigung der Nachlässe von in der Union verstorbenen Verwandten. Allein hiermit gab die Unions-Regierung eine Garantie, welche nach der Ansicht der einzelnen Unions-Staaten zum Theil im Widerspruche mit der Constitution der Vereinigten Staaten steht und also nicht haltbar war.

Die Constitution der Vereinigten Staaten bestimmt zwar einerseits, daß die Unions-Regierung die einzige Behörde in den Vereinigten Staaten (the only treaty making power) sei, welche ein Recht habe, Verträge mit fremden Nationen abzuschließen, andererseits jedoch bestimmt sie, daß die Unions-Regierung nur solche Verträge abschließen könne, die nicht in die Privat-Rechte der einzelnen Staaten eingreifen oder deren Eigenthum schmälern. Unter Letztern verstehen nun die Einzel-Staaten alles Grundeigenthum, welches in ihren respectiven Staaten von Personen nachgelassen wird, welche in den Vereinigten Staaten keine Erben hinterlassen; — gestützt auf das in den meisten Staaten geltende

Gesetz, daß kein Fremder in denselben Grundeigenthum besitzen kann und sie es somit als an den Staat anheim gefallen betrachten.

Da nun einerseits die Unions-Regierung kein Recht hat, über solches Grundeigenthum zu verfügen und andrerseits die einzelnen Staaten — obgleich in sich souverain — kein Recht haben, Verträge mit auswärtigen Nationen zu schließen, so entstanden in solchen Nachlaßfällen eine ungeheure Menge Wirren und Nachtheile für auswärtige Erben, die auf diplomatischem Wege nicht beseitigt werden konnten, ohne die Constitution der Vereinigten Staaten zu ändern und wogegen ich daher seit Jahren in langwierigen und kostspieligen Processen vergeblich angekämpft habe.

Um aus diesen Widersprüchen einer unvollkommenen Gesetzgebung heraus zu kommen und den Unterthanen und Angehörigen hoher auswärtiger Mächte, sowie Diesen Selbst, wenigstens in meinem Wirkungskreise, das gebührende Recht zu verschaffen, war mein Bestreben in dem letzten Decennium dahin gerichtet, einen Mittelweg zu finden, durch welchen ich das gewünschte Ziel erreichen könne.

Nach vielen Mühen und eignen Opfern an Zeit, Geld und Gesundheit ist mir dies auch nach und nach in denjenigen Unions-Staaten gelungen, welche meinem Consulatsbezirke zugetheilt sind und dadurch, — wie Sich zu meiner großen Genugthuung einige der höchsten Staatsmänner hoher deutscher Regierungen zu äußern die Güte hatten — die letzte Lücke auszufüllen, welche bisher noch in den Verträgen hoher auswärtiger Regierungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten herrschte.

Ich veranlaßte nämlich nach einander die Gesetzgebungen der Staaten Illinois, Missouri und Iowa, Special-Gesetze zu erlassen, wonach auswärtige Erben berechtigt sind, durch Erbrecht, Vermächtniß oder Schenkung Grundeigenthum in ihren respectiven Staaten zu erwerben, sowie auch mit betreffenden Erben in den Vereinigten Staaten, wenn diese keine näheren Rechte haben, zu participiren. Da nun aber nach den Constitutionen dieser und einiger anderer Unions-Staaten, die Ausländer kein Recht haben permanent Grundeigenthum in denselben zu besitzen, wenn sie es nicht selbst bewohnen oder vorher die gerichtliche Erklärung abge-

geben haben, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, so beantragte ich zugleich, daß solchen besagten auswärtigen Erben ein hinlängliche aber bestimmte Frist und das Recht gegeben werde, solche ihnen zufallende Grundstücke an Ort und Stelle verkaufen zu lassen und den Erlös dafür ungeschmälert und ohne alle Abgaben zu beziehen, wenn sie nicht gesonnen sein sollten, vor Ablauf der gestellten Frist die Grundstücke selbst in Besitz zu nehmen. Diese Frist gelang es mir im Staate Missouri auf 6 Jahre, im Staate Jowa auf 10 Jahre und im Staate Illinois, wenn ich nicht irre, auf 12 Jahre, vom Todestage des Erblassers an gerechnet, zu erwirken.

Beglaubigte Abschriften dieser Gesetzes-Erlasse habe ich mir seiner Zeit erlaubt, an sämmtliche hohe Regierungen Deutschlands einzusenden, welche ich die Ehre habe, consularisch zu vertreten, und wo sie mit der größten Befriedigung aufgenommen worden sind, während ich zugleich das Bewußtsein in mir trage, nicht allein meine Pflichten gegen hohe Regierungen, die mich mit Dero hohem Vertrauen beehrten, erfüllt, sondern auch die Rechte meiner deutschen Landsleute festgestellt zu haben, wodurch ihnen in Zukunft — wer kann es berechnen? — vielleicht Millionen erhalten werden.

Der Staat Wisconsin ist auf meine Anregung dem Staate Illinois mit ähnlichem Gesetze, selbst ohne alle Beschränkung, gefolgt, und ich werde fortfahren, womöglich ähnliche Gesetze in den westlichen Territorien zu erringen, sobald diese sich zu Staaten organisirt haben werden und welche sämmtlich, bis zu den Küsten des westlichen Oceans, von einigen hohen Regierungen mir als General-Consulats-Bezirk zugetheilt worden sind, und andere Consuln, von denen einzelne diesen Namen vielleicht nur als Aushängeschild zu Privat-Interessen benutzen, würden wohl thun, auf gleiche Weise in ihren respectiven Bezirken zu wirken.

Eben so wichtig dürfte für alle hohe Regierungen Deutschlands die von mir erreichte glückliche Durchführung des Processes Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen gegen den entflohenen Postdefraudanten Küpper aus Wermelskirchen sein, wodurch es mir gelungen ist die Verträge factisch zur Aner-

kennung zu bringen, welche hohe auswärtige Regierungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten, bezüglich der Auslieferung von Criminal-Verbrechern oder deren Nachlasses, abgeschlossen haben.

St. Louis, Missouri, 1859.

E. C. Angelrodt, Consul.

---

11. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 11. Februar 1859.

Nr. 9739/58. Die Regierung zu Hanau berichtet, die Eingabe des 1sten Verwaltungsbeamten a. D., Otto K. aus Eschwege, in Bockenheim, um Rückerstattung des von ihm gezahlten Permissionsgeldes betreffend.

Beschluß: Der Regierung zu Hanau wird hierdurch Folgendes eröffnet:

Der Beschluß vom 31. August v. J. z. Nr. 7582 *) hat entschieden, daß zur Disposition gestellte Diener an dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte der polizeilichen Aufenthalts-Gestattung nicht unterliegen, von Entrichtung der bei dem Aufenthalte Ortsfremder hin und wieder an die Gemeindekasse zu leistenden Abgaben aber als solche nicht befreit seien. In dieser Beziehung ist sodann in dem Beschlusse vom 29. März v. J. z. Nr. 2734 ausgesprochen, daß Fremde, welche nicht unter die Bestimmung des §. 35 der Gemeinde-Ordnung fallen, derartigen Abgaben zu Gunsten der Gemeindekasse nicht unterworfen sind.

Bei der hiernach sich aufwerfenden Frage, ob zur Disposition gestellte Diener, welche einen eigenen Haushalt haben, an dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte als Schutzgenossen im Sinne des angeführten Paragraphen der Gemeinde-Ordnung aufzufassen sind, kommt in Betracht, daß der Beschluß vom 31. August v. J. z. Nr. 7582 sie nur der Einholung der ausdrücklichen polizeilichen Gestattung des Auf-

---

*) S. Annalen V. offiz. Thl. Nr. 45. S. 66.

enthalts überhebt, übrigens die allgemeine Möglichkeit der Einwirkung der Polizeibehörde auf solchen besonders anerkennt. Letzteres Moment aber ist ausreichend, um ein polizeiliches Vorwissen, wie solches der §. 35 fordert, zu unterstellen.

Das in der Stadt Bockenheim zur Erhebung kommende Permissionsgeld ist zwar bisher nach stattgehabter Aufenthalts-Gestattung entrichtet worden, schon deshalb, weil bis jetzt diese Gestattung in allen Fällen erfordert wurde. Es ist dieses indessen nichts Wesentliches; jenes Geld stellt sich vielmehr lediglich als eine Abgabe von den im §. 35 der Gemeinde-Ordnung erwähnten Ortsfremden dar, der mithin unter sonst zutreffenden Verhältnissen auch zur Disposition gestellte Diener unterliegen.

Der erhobene Anspruch erscheint hiernach nur insoweit begründet, als er auf Zurückerstattung der Stempelbeträge für die Aufenthaltsgestattungs-Urkunden gerichtet ist; in welcher Hinsicht die Regierung das Weitere zu besorgen hat. Selbst aber, wenn er überall für begründet erkannt werden müßte, könnte daraus eine Verbindlichkeit zum Ersatze der für die deshalbigen Eingaben und Protokolle aufgewendeten Stempel und der Portobeträge nicht gefolgert werden, da in Verwaltungssachen derartige Auslagen stets dem Exhibenten, und auch dann zur Last fallen, wenn sein Anspruch (Beschwerde) für begründet befunden werden würde.

2) Nachricht hiervon den übrigen Regierungen und Regierungs-Commissionen.

Scheffer.

---

12. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 12. Februar 1859.

Nr. 903. Die Regierung in Cassel berichtet über die Remonstration des Dr. med. J. H. R. zu Melsungen, als Vormundes der Kinder des verstorbenen Physicus Dr. Georg Peter R. zu Allendorf, gegen die Zurückweisung seines Gesuchs um Bewilligung einer Pension für seine Mündel.

Beschluß: Die Direction der Hauptstaatskasse wird ermächtigt, die den minderjährigen Kindern des zu Allendorf verstorbenen Physikus Dr. R. nach den §§. 87 (Absatz 2) und 91 des Staatsdienstgesetzes gebührende Pension von 62 Thlrn. 15 Sgr. jährlich an den gerichtlich bestellten Vormund dieser Kinder, Dr. med. J. H. R. zu Melsungen, aus der Staatskasse, vom 1. December 1856 an bis zum zurückgelegten 21sten Lebensjahre, zahlen und unter I. Tit. I. 3. verrechnen zu lassen.

2) Nachricht davon der Regierung dahier unter der Eröffnung, wie eine nochmalige Inbetrachtnahme der einschlagenden Stellen des Staatsdienstgesetzes zu der Ansicht geführt hat, daß der Wortlaut des §. 87. Abs. 2. eine andere Auffassung als die, daß für das einzelne Kind nur ein den Betrag der Witwen-Pension, wie solcher nach §. 89 sich bemißt, nicht schon ein den Betrag der nach §. 91 zu bemessenden Waisen-Pension erreichendes Einkommen den Anspruch auf letztere ausschließe, nicht zulasse; — und daß, wenn danach in einem einzelnen, gewiß seltenen Falle die Pension einem Kinde verabreicht werden müßte, das nicht geradezu als unbemittelt gelten könnte, dies nicht ausreiche, um von einer ihrem Wortlaute nach unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung abzugehen.

3) Nachricht hiervon den übrigen Oberbehörden des Departements.

(gez.) Scheffer.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. Mai 1859. Nro. 7.

Officieller Theil.

13. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 24. März 1859.

Nr. 2605. Die Regierungs-Commission zu R. berichtet weiter, die Beschwerde der Maurerzunft daselbst, wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe betreffend.

Beschluß: Der Regierungs-Commission zu R. wird hierauf eröffnet, daß die in §. 14 der Zunftordnung erwähnte Aufnahme in die Zunft lediglich bezweckt, den Handwerksbetrieb der daselbst genannten Dorfhandwerker zu einem zünftigen, d. h. zu einem Betriebe mit Gesellen und Lehrlingen, zu erweitern (Land-Meister-Recht, §. 155 der Zunftordnung), ohne die übrigen Rechte der Meister zu gewähren (siehe auch Beschluß vom 9. November 1853 z. Nr. 10,927 und 11,782), und ohne daß die besonderen Erfordernisse für die Meisteraufnahme nachgewiesen zu werden brauchen,

daß bei dieser Beschränkung des durch die Landmeister-Aufnahme gewährten Rechtes auch der Erwerbung desselben die im §. 149 der Zunftordnung aufgeführten Hindernisse nicht entgegen gehalten werden können,

wie denn auch der §. 15 der Zunftordnung, indem er die Verpflichtung der Zünfte zur Aufnahme der daselbst aufgeführten Dorfhandwerker verneint, damit diese Verpflichtung in Beziehung auf die im vorausgegangenen Paragraphen genannten Dorfhandwerker anerkennt,

daß sonach, so lange es sich, wie im vorliegenden Falle unterstellt werden muß, nur um die Landmeister-Aufnahme

handelt, der Zunft überhaupt ein Widerspruchsrecht nicht zusteht,

mithin der erhobenen Beschwerde, soweit sie überhaupt anher erwachsen ist, schon wegen mangelnden Gegenstandes nicht gefügt werden kann; ꝛc.

Scheffer.

---

14. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 1. April 1859.

Nr. 3014. Die Gestattung der Mühlen-Anlagen betreffend.

Beschluß: Der Regierungscommission zu R. wird auf den, den obigen Gegenstand betreffenden Bericht vom 6. Januar v. J. eröffnet, daß für eine jede Mühlen-Anlage, welche nicht lediglich für den eigenen, beziehungsweise den Bedarf der Familie des Besitzers bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Triebkraft das Erforderniß einer Gestattung eintritt; Wasser- und Windmühlen aber diese Gestattung, welche bei ihnen aus einer Regalität sich herleitet, auch dann erfordern, wenn sie nur dem eigenen beziehungsweise dem Familienbedarfe dienen.

Nachricht hiervon den Regierungen und der Regierungscommission zu Schmalkalden.

Scheffer.

---

15. Auszug aus dem Protokolle des General-Staats-Procurators.

Cassel, am 13. April 1859.

Nr. 325. O. R., Beschluß Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 11. l. M. zur Nr. 1963, das Verfahren gegen gewerbsteuerpflichtige Ausländer, welche im Inlande Handel oder Gewerbe betreiben, ohne den deshalbigen Vorschriften genügt zu haben, betreffend.

Beschluß: Den Kurfürstlichen Regierungs-Commissionen, den Policei-Directionen sowie den sämmtlichen Landrathsämtern,

als den untergerichtlichen Staatsbehörden, wird eröffnet, daß die Contraventionen gewerbtreibender Ausländer in Betreff der ihnen obliegenden Abgaben, welche früher von den gedachten Behörden verfolgt wurden, nunmehr, nachdem das Ministerial-Ausschreiben vom 2. Februar 1859 derartige Contraventionen nach §. 42 des Gesetzes vom 21. Juli 1840 zu bestrafen vorschreibt, von den durch die obere Finanzbehörde beauftragten Finanzbeamten vor Gericht zu verfolgen und deshalb Anzeigen der hier fraglichen Art der zuletzt erwähnten Beamten, denen die erforderliche Weisung durch das Finanz-Ministerium zugehen wird, zu überlassen seien.

Dehn-Rotfelser.

---

16. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 16. April 1859.

Nr. 3389. Allerhöchste Entschließung, wodurch die Regierungen und Regierungscommissionen allergnädigst ermächtigt worden sind, den Witwen von concessionirten Buch- und Steindruckern, Buch- und Kunsthändlern, Antiquaren, Inhabern einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, welche das Geschäft ihrer verlebten Ehemänner fortzusetzen gedenken, die Concession unter Abstandnahme von den im §. 1 der Verordnung vom 19. December 1854, die Vollziehung des durch die Verordnung vom 25. Juli 1854 publicirten Bundesbeschlusses zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, vorgesehenen Erfordernissen, jedoch unter dem Vorbehalt zu belassen, daß sie stets durch einen nach §. 2 der gedachten Verordnung geeigneten Stellvertreter vertreten werden, zur Annahme dieser Stellvertreter auch das betreffende Landrathsamt (Polizeidirection, Regierungscommission) seine Zustimmung ertheile.

Beschluß: Nachricht hiervon den Regierungen und Regierungscommissionen.

Scheffer.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. Juni 1859. Nro. 8.

Officieller Theil.

17. Durch Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 19. November 1858, Nr. 9750, wurde den Regierungen, Regierungs-Commissionen, Polizei-Direktionen und Landrathsämtern Folgendes eröffnet:

„Ausweislich des — nachfolgenden — Protokolles vom 29. Juli 1858 haben die Mitglieder der im Laufe des Sommers zu Eisenach zusammen getretenen Conferenz behufs der Revision des s. g. Gothaer Vertrags beschlossen, zum Zwecke eines übereinstimmenden Verfahrens in der Ausübung dieses Vertrages den contrahirenden Regierungen die in dem Protokolle enthaltenen Grundsätze zur Erwägung zu verstellen und zur Einführung zu empfehlen.

Da diese Grundsätze nach allen Seiten hin für zweckmäßig und angemessen erachtet sind, so werden die oben genannten Behörden zu deren Befolgung hiermit angewiesen."

Verhandelt Eisenach den 29. Juli 1858.

Die Unterzeichneten, welche auf Anordnung ihrer resp. Regierungen zur Berathung über Gegenstände des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 zusammen getreten sind, haben beschlossen, zum Zwecke eines übereinstimmenden Verfahrens in der Ausführung dieses Vertrages den contrahirenden Regierungen folgende Grundsätze zur Erwägung zu empfehlen, und anheim zu stellen, insoweit als diese Grundsätze für zweckmäßig und angemessen erachtet werden möchten, die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und von den getroffenen Anordnungen sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

1.

Ausweisungspässe im Sinne des §. 10. I. c. (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß bei der Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2.

Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuches ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3.

Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4.

Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8. 1. a. entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ersehen lasse und daß überhaupt die Vorschrift des §. 10. 1. c. wegen der mit dem Transporte zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5.

Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird,

darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsort mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6.

Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endziels jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7.

Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

---

18. Durch Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 25. November 1858, Nr. 9555, ist den Regierungen, Regierungs-Commissionen, Polizei-Direktionen und Landrathsämtern das nachstehende Schlußprotokoll der im Juli 1858 zu Eisenach abgehaltenen Conferenz zur Revision des s. g. Gothaer Vertrags *), über die bezüglich der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden zwischen der Mehrzahl der deutschen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse, zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

Verhandelt Eisenach, am 29. Juli 1858.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammen getreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, Folgendes einstimmig beschlossen:

---

*) S. Annalen IV., S. 14, officieller Theil.

1.

Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den anderen aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate nach §. 5 in fine und 6. I. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8. I. c. beigelegten Befugniß, dem anderen Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unter-Behörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5.

Unter den im §. 11. I. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7.

Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. I. litt. b. des Vertrags) wird die in dem Conferenzprotokolle d. d. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

In Anwendung der eben erwähnten Bestimmung des §. 7 wurde nachstehendes Formular festgestellt:

Kurfürstenthum Hessen.

Uebernahme-Schein.

Von dem unterzeichneten Landrathsamt wird dem . . . . . geboren zu . . . . . und . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthaltes in den . . . . . Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch . . . . . die Eigenschaft als Kurhesse besessen hat (besitzt), und daß auf denselben die Bestimmungen im §. 1. b. des Vertrags d. d. Gotha den 15. Juli 1851 Anwendung finden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Kurfürstliches Landrathsamt.

---

19. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 6. Mai 1859.

Nr. 3640. Bericht der Regierung zu N., die Beschwerde des Oberbürgermeisters das. wegen Befreiung der Staatsdiener-Wittwen vom Eintritt in die Gemeindemitgliedschaft betreffend.

Beschluß: Die Regierung zu N. hat dem Oberbürgermeister zu eröffnen, daß die Wittwen der im §. 1 des Gesetzes vom 1. Dec. 1853, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend, erwähnten Diener die aus dem Stande ihrer verlebten Ehemänner hervorgehende Stellung, Eigenschaft und Rechte beibehalten bezw. fortsetzen; demgemäß bei Fortdauer

der in dem genannten Paragraphen angedeuteten Eigenschaft dieser Paragraph auf sie Anwendung zu finden hat, und hiernach der anher erhobenen Beschwerde nicht stattgegeben werden kann.

Scheffer.

---

20. Auszug aus dem Protokolle des General-Staats-Procurators.

Cassel, am 23. Mai 1859.

Nr. 445. O. R. Beschluß Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 16. l. M. zur Nr. 2432, das Verfahren gegen gewerbsteuerpflichtige Ausländer, welche im Inlande Handel oder Gewerbe betreiben, ohne den deshalbigen Vorschriften genügt zu haben, betreffend.

Beschluß: Es wird hierdurch mit Beziehung auf das Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Februar 1859 und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. v. M. zur Nr. 325. O. R., weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 2 jenes Ausschreibens gedachten Contraventionen solcher ausländischen Gewerbtreibenden, deren Gewerbe im Umherziehen betrieben wird, vor wie nach von den Kurfürstlichen Regierungs-Commissionen, den Polizei-Directionen und Landrathsämtern, als untergerichtlichen Staatsbehörden, zu verfolgen seien.

Dehn-Rotfelser.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. Juli 1859. Nro. 9.

Officieller Theil.

21. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 31. März 1859.

Nr. 2955. Betreffend das Gesuch einiger Einwohner Marburgs um die Zurückführung des Gymnasial-Unterrichts zur Einfachheit.

Beschluß: Den Herren Gymnasial-Direktoren wird eröffnet, wie man aus den über das obige Gesuch von ihnen erstatteten Berichten, sowie aus der darüber eingezogenen Aeußerung der Schulcommission für Gymnasial-Angelegenheiten die Ueberzeugung habe gewinnen müssen, daß eine Veranlassung, in den dermalen bestehenden Grundbestimmungen und organischen Einrichtungen der Gymnasien durchgreifende Aenderungen vorzunehmen, nicht gegeben sei. Indessen sei bei Berücksichtigung der seit dem Beschlusse vom 12. Januar 1852 z. Nr. 409 gemachten Erfahrungen und in Würdigung der in den ausländischen Gymnasien getroffenen Einrichtungen die Anforderung hervorgetreten, einzelne der bestehenden Bestimmungen, deren Handhabung nicht gleichmäßig erfolgt zu sein scheine, schärfer hervorzuheben, andere angemessen zu modificiren; und werde deshalb Nachfolgendes zur Nachachtung mitgetheilt:

1) In den 3 unteren Klassen (Quarta, Quinta und Sexta) hat das Klassensystem dergestalt vorzuwalten, daß den Ordinarien, wo möglich, der gesammte lateinische und deutsche, wenn thunlich, auch der geschichtliche, Unterricht zuzuweisen ist.
2) Es muß daran erinnert werden, daß der Unterricht in

den 3 unteren Klassen als ein wissenschaftlicher noch zurücktritt, sich der Regel nach vielmehr darauf beschränkt, feste Formen und Regeln sicher einzuprägen, ohne jedoch der Denkthätigkeit der Schüler Eintrag zu thun. Der mathematische Unterricht ist demnach vorzugsweise Rechnen-Unterricht und Anschauungslehre.

3) Die 3 unteren Klassen haben mit die Aufgabe, diejenigen Kenntnisse, welche eine gute Bürgerschule bei der Confirmation ihren Schülern mitgibt, mit den durch den späteren Bildungsgang der Schüler eines Gymnasiums bedingten ex- und intensiven Modificationen, fest und sicher einzuprägen, also abgesehen von Religion, das Rechnen, das Schönschreiben, das Rechtschreiben, die Regeln des deutschen Styls.

4) Die Zahl der Unterrichtsstunden darf, abgesehen von dem Unterrichte im Hebräischen, wie auch von dem Unterricht im Singen, Turnen und Zeichnen, am Mittwoch und Sonnabend die Zahl von 4 Vormittagsstunden, an den übrigen Wochentagen für die oberen Klassen, einschließlich der Quarta, die Zahl von 6, für die unteren die Zahl von 5, nicht übersteigen.

5) Hinsichtlich der häuslichen Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine zweckmäßige Vertheilung derselben eintrete und jedes Uebermaß vermieden, wie auch, daß behufs thunlichster Erleichterung derselben eine angemessene Anleitung ertheilt werde. Bei Bestimmung des Maßes für die häuslichen Arbeiten ist nicht blos darauf Bedacht zu nehmen, daß den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung vergönnt werde, sondern auch darauf, daß ihnen Zeit genug übrig bleibe, um nach eigener Neigung, je nach dem Standpunkte ihrer Klasse, nicht vorgeschriebene Privatarbeiten vorzunehmen.

Die zuweilen stattfindende Einrichtung, daß ein Leitfaden zu Hause abgeschrieben werden muß, ist zu beseitigen.

Die Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschriften,

namentlich der zweckmäßigen Vertheilung der häuslichen Arbeiten, liegt den Ordinarien ob.

6) Der französische Unterricht beginnt in der Tertia, der griechische in der Quarta.

7) Hinsichtlich der Behandlung der griechischen und römischen Klassiker scheint, um möglicher Uebertreibung zu begegnen, eine Hinweisung darauf erforderlich, daß in Beibringung dessen, was zum Verständniß der Schriftsteller nöthig ist, ein weises Maß einzuhalten und darauf Bedacht zu nehmen ist, in den mittleren Klassen (Tertia und Quarta) die Rücksicht auf das Grammatische, in Secunda dagegen und noch mehr in Prima die Rücksicht auf die künstlerische Form und den Inhalt der Darstellung vorwalten zu lassen. Bei der Lectüre der antiken Schriftsteller in der Prima hat demgemäß das Cursorische vorzuwiegen.

8) Leichtigkeit und Sicherheit des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruckes in lateinischer Sprache ist mit das Ziel des Gymnasiums. Uebung im Lateinsprechen ist daher bei Gelegenheit der Lectüre der römischen Autoren mit in's Auge zu fassen.

9) Die Mathematik tritt im Gymnasium vorzugsweise als formale Disciplin auf; ihr Endziel kann demnach nicht darin liegen, den Schülern ein mannichfaches Wissen beizubringen, vielmehr nur darin, neben Aneignung des für das Leben nothwendigen Wissens, den Verstand für mathematische Folgerichtigkeit heranzubilden.

Es werden zu dem Ende die in der Verfügung vom 29. Oktober 1849 z. Nr. 11548 bezw. in der Verfügung vom 12. Januar 1852 z. Nr. 409 für den mathematischen Unterricht festgesetzten Ziele im Allgemeinen auch fernerhin beibehalten, jedoch als Erläuterung der gedachten Verfügungen folgende Punkte hinzugefügt:

a. was die Arithmetik betrifft, so sind die Gleichungen vom zweiten Grad mit mehreren Unbekannten, wie auch die arithmetischen Reihen höherer Ordnung vom Unterrichte auszuschließen;

b. was die Geometrie angeht, so hat sich die Auswahl der Uebungsaufgaben, namentlich in der Lehre vom Kreise, auf solche zu beschränken, welche eine möglichst einfache Anwendung der den Schülern bereits bekannten Hauptlehrsätze gestatten;

c. was die trigonometrischen Formeln anlangt, so hat

sich der Unterricht auf die einfachsten und zur Auflösung der ebenen Dreiecke unentbehrlichen zu beschränken;

d. was das bei Vollendung des Gymnasialcursus zu verlangende nothwendige Maß der mathematischen Kenntnisse angeht, so ist dies nicht höher zu stellen, als daß die Schüler diejenigen Hauptsätze und Formeln, welche einestheils zum Verständniß des systematischen Zusammenhangs, anderentheils zur Lösung der einfachsten und wichtigsten Aufgaben durchaus unentbehrlich sind, anzugeben und zu entwickeln wissen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem kommenden Sommersemester in Wirksamkeit.

(gez.) Scheffer.

---

22. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 28. Mai 1859.

Nr. 2632. Erwiederung des Finanz-Ministeriums vom 25. d. M. Nr. 2447 auf das diesseitige Communicat vom 16. d. M. Nr. 2371, die Anfrage der Renterei Gudensberg bezüglich der Hinzuziehung des Rentereibeamten zur halbjährigen Baubeaufsichtigung der zur Justizverwaltung gehörigen Gebäude betr.

Beschluß: In Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerium wird in analoger Anwendung des §. 15 des Staats-Ministerial-Ausschreibens vom 15. October 1849 angeordnet, daß die in diesem Ausschreiben den Rentereibeamten zugewiesenen Geschäfte in Betreff solcher Locale, welche unter der Justizverwaltung stehen, wie namentlich die Geschäftslocale der Justiz, Gefängnisse und eigentlichen Dienstwohnungen, von dem mit der Aufsicht betrauten Justizdiener (Obergerichts-Director, Criminalgerichts-Director, Justizbeamten ꝛc.) zu besorgen sind, daß dagegen alle Wohnungen, wofür ein Miethgeld zur Staatskasse entrichtet wird, auch wenn sie in einem im Uebrigen unter der Justizverwaltung stehenden Gebäude sich befinden, zur Justizverwaltung nicht gehören und in Betreff dieser nach wie vor nach Maßgabe des §. 10 des gedachten Ausschreibens von den Beamten der Domanialverwaltung zu beaufsichtigen sind.

Abée.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. August 1859. Nro. 10.

Officieller Theil.

23. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 16. Mai 1859.

Nr. 3705. Die Regierung — berichtet über die Beschwerde der Schuhmacherzunftmeister zu N., wegen verfügter Aufnahme des Landmeisters J. zu E. zum Stadtmeister in N.

Beschluß: Die Regierung — hat den beschwerdeführenden Zunftmeistern zu eröffnen, daß wenn die Zunft einem der unter den §. 15 der Zunftordnung fallenden Handwerker die Meister-Aufnahme ertheilt habe, ihr bei einem Ueberzuge in die Stadt weder ein Widerspruchsrecht, noch überhaupt eine Mitwirkung zustehe, mithin die anher erhobene Beschwerde als unstatthaft zurückgewiesen werde.

v. Stiernberg.

24. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 25. Juni 1859.

Nr. 3039. Communicat des Ministeriums des Innern, die Beitreibung resp. Vollziehung der gegen ungehorsame Militärpflichtige erkannten Strafen betreffend.

Beschluß: Da das seitherige Verfahren, nach welchem die sämmtlichen Recrutirungsstrafen zunächst als Geldstrafen, ohne Rücksicht auf etwa bereits bekannte Unbeitreiblichkeit derselben, den Rentereien überwiesen werden, mancherlei überflüssige Weiterungen mit sich führt, der §. 69 des Recrutirungsgesetzes vom 29. September 1848 aber keineswegs vorschreibt, daß auch im Falle feststehender Vermögenslosig-

keit des Angeschuldigten zunächst die gesetzliche Geldstrafe auszusprechen und deren Beitreibung zu versuchen sei; so ist, indem von den Ministerien des Innern und der Finanzen die entsprechende Verfügung erlassen werden wird, nachstehende Anordnung getroffen worden:

1) Die Landrathsämter (Polizei-Directionen, Regierungs-Commissionen) stellen die an die Staatsbehörde abzugebenden Verzeichnisse getrennt nach Gemeinden und mit einer offen zu lassenden, hinlänglichen Raum gewährenden, Spalte: „Bemerkungen über die Vermögensverhältnisse" auf.
2) Diese Verzeichnisse gehen von der Staatsbehörde (welche die allgemeinen Voraussetzungen der Anklage-Erhebung zuvor zu prüfen hat) je an die betreffenden Ortsvorstände, welche nach einer näheren Instruction in jener Spalte über Vermögensbesitz, insbesondere Immobiliar-Vermögen des Angeschuldigten sich äußern.
3) Von den Bürgermeistern gelangen die Verzeichnisse an die betreffende Renterei, welche ihr Vidit bemerkt, oder entgegenstehende Bedenken angiebt und Rücksendung an die Staatsbehörde eintreten läßt.

Durch diese Anordnung, von welcher den Criminalgerichten und bezw. Staatsbehörden bei denselben hiermit Nachricht zur Kenntnißnahme und bezw. Nachachtung gegeben wird, werden die gedachten Gerichte, bei denen die erwähnten Verzeichnisse mit den Anträgen der Staatsbehörde überreicht werden, in den Stand gesetzt, alsbald zu bemessen, ob sie, sei es, daß von Erkennung einer Geldstrafe überhaupt abgestanden wird, oder wenigstens unter alsbaldiger Streichung der erkannten Geldstrafe, sofort die Vollziehung der subsidiären Gefängnißstrafe verfügen können. In soweit dieses der Fall ist, haben die betreffenden Gerichte daher eine Ueberweisung der Geldstrafen Behufs Einleitung eines zwecklosen Beitreibungsverfahrens zu unterlassen. Sollte in einem solchen Falle, ungeachtet der angenommenen Vermögenslosigkeit eines Angeschuldigten, derselbe die Vollziehung der erkannten subsidiären Gefängnißstrafe durch Zahlung der ge-

setzlichen Geldstrafe abwenden wollen, so ist einem solchen Antrage überall mit Festsetzung einer geeigneten bestimmten Frist zur Zahlung stattzugeben, indem zugleich alsbaldige nachträgliche Ueberweisung an die Renterei zu bewirken ist.

K. a. A.: (gez.) Pfeiffer.

---

25. Auszug aus dem Protokolle des Finanz-Ministeriums.

Cassel, am 11. Juli 1859.

Nr. 3023. Die Ober-Zoll-Direktion berichtet, die Anwendung der Stempelmarken Seitens der Privaten betr.

Beschluß: Sämmtlichen oberen Finanzbehörden wird zur Nachachtung und weiteren Verfügung an die ihnen untergebenen Dienststellen eröffnet, daß es für zulässig erachtet werde, wenn Privatpersonen sich bei ihren, dem Stempel unterliegenden Eingaben oder sonstigen Schriften statt der Stempelbogen der eingeführten Stempelmarken bedienen, diese letzteren aber bei einem derartigen Gebrauche ebenso kassirt werden müssen, wie solches durch den diesseitigen Beschluß vom 22. August 1857 zur Nr. 4215/57 *) für die Verwendung der Stempelmarken Seitens der Behörden angeordnet worden ist, und daß, wenn die Exhibenten solchergestalt verstempelter Schriften das vorschriftsmäßige Kassiren der Stempelmarken unterlassen haben sollten, solches durch die Behörde, bei welcher die Schrift überreicht wird, nach Vorschrift des obengedachten Beschlusses nachgeholt werden muß.

Rohde.

Vorstehender Beschluß wurde durch Beschluß Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 15. Juli 1859 z. Z. 3414 den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung abschriftlich mitgetheilt.

---

*) S. Annalen IV. officieller Theil S. 146

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. September 1859. Nro. 11.

Officieller Theil.

26. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 19. Juli 1859.

Nr. 3485. Communicat des Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nr. 5997, die von der Regierung in Cassel vorgeschlagene Anweisung der Untergerichte, von bei ihnen zur Anzeige kommenden Handels-Gesellschaften dem zuständigen Landrathsamte Mittheilung zu machen, betreffend.

Beschluß: Auf Ersuchen des Ministeriums des Innern wird das Obergerichts-Directorium

1) dahier mit Bezug auf seinen Bericht v. 30. Mai d. J.,
2) zu Fulda

veranlaßt, die ihm untergebenen Ungerichte anzuweisen, daß sie von den nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Nov. 1788 bei ihnen protokollirten (cfr. §. 11. Nr. 6 der Dienstanweisung für die Justizbeamten) Gesellschaftsverträgen, insofern solche einen nur mit Concession oder Gestattung zu betreibenden Handel zum Gegenstand haben, dem zuständigen Landrathsamte alsbald nach dem erfolgten Eintrage Mittheilung machen.

K. a. A. (gez.) Pfeiffer.

27. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 13. August 1859.

Nr. 5236. Die Regierung zu ——— berichtet über die Eingabe der Vorsteher der Kaufmannschaft zu M. in Betreff einiger zunftgesetzlichen Bestimmungen.

Beschluß: Der Regierung zu ——— wird eröffnet, daß

1) wenn ein im Allgemeinen der Categorie der zünftigen Gewerbe angehörendes Handwerk an einem einzelnen Orte zunftfrei (Art. 6. Abs. 1 des Regierungsausschreibens v. 17. Okt. 1818, §. 176 der Zunftordnung u. s. w.) betrieben wird, die betreffenden Handwerker an den für den zünftigen Gewerbsbetrieb bestehenden Bestimmungen Theil nehmen, und

2) unter den „rohen Materialien des Handwerks" (Art. 5 des Regierungsausschreibens vom 17. Oktober 1818) nicht allein die s. g. Rohstoffe (Urstoffe), sondern, im Gegensatz zu den fertigen Arbeiten des Handwerks, alle zur Verarbeitung durch das Handwerk behufs der Herstellung fertiger Waare gelangenden Stoffe, ohne Rücksicht darauf, ob bereits eine Verarbeitung vorausgegangen ist oder nicht, zu verstehen sind.

v. Stiernberg.

---

28. Ausschreiben.

Da sich ergeben hat, daß der Beschluß Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 13. Juli 1857, die Reponirung der Akten in Tödtungs- resp. Selbstentleibungsfällen betreffend, bisher nur den Staatsprokuratoren und deren Substituten mitgetheilt worden ist; so wird derselbe nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 3. August 1859.

Der General-Staatsprokurator:
Dehn-Rotfelser.

Auszug Justiz-Ministerial-Protokolls.

Cassel, am 13. Juli 1857.

Beschluß z. Nr. 3716. Der §. 216 der Dienstanweisung für das Verfahren in Strafsachen ergiebt, daß wenn der öffentliche Ankläger eine Anzeige beruhen läßt, also von ihm eine Anklage nicht erhoben wird, die deshalbigen Akten in der Repositur desselben zu verbleiben haben. Das, nach §. 166

des Straf=Prc.=Gesetzes auch in Fällen der vorliegenden Art eintretende Vorschreiten des Untersuchungsrichters, ohne eine Requisition des Staatsprokurators abzuwarten, hat nun wesentlich den Zweck, zu der, jedes gerichtliche Strafverfahren bedingenden Prüfung der Staatsprokuratur darüber, ob eine Anklage zu erheben sei oder nicht, zu dienen, wie insbesondere der §. 153 des Straf=Proc.=Gesetzes zeigt. Es muß daher, selbst wenn durch das gedachte vorbereitende Verfahren ein, jede Anklage ausschließender Selbstmord constatirt wird, der dies Ergebniß bestätigende Ausspruch des öffentlichen Anklägers, wodurch er das Verfahren beruhen läßt, und nicht die Beerdigungsfrage für die Hauptsache angesehen und für die Reponirung der Akten in der Repositur des letztern entschieden werden, wobei bemerkt wird, daß der diesseitige Beschluß vom 13. Juli 1853 z. Nr. 4567 J. M. P. über die Beerdigung der Selbstmörder die hier in Rede stehende Frage gar nicht zum Gegenstande hat.

Die General=Staatsprokuratur hat hiernach das Weitere zu verfügen.

(gez.) Rohde.

---

29. Der Beschluß Kurfürstlichen Finanz=Ministeriums v. 11. Juli 1859 z. Z. 3023, die Anwendung der Stempelmarken Seitens der Privaten betreffend (Annalen VI., Nr. 25, S. 46 officiellen Theils), ist durch Beschluß Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1859 z. Z. 5988 den Behörden der inneren Landesverwaltung zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt worden.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VI. Band. Cassel, den 1. Oktober 1859. Nro. 12.

Officieller Theil.

30. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 3. September 1859.

Nr. 3724. Die Regierung zu N. berichtet über die Beschwerde des Oberbürgermeisters daselbst, gegen eine Entscheidung, die Controle über die städtische Verbrauchs-Auflage auf den Branntwein betreffend.

Beschluß: Der Regierung zu N. wird Folgendes eröffnet:

Indem die Gemeinde-Ordnung im §. 93 unter 1. d. es der Gemeinde-Aufsichtsbehörde zuweist, bei einer zwischen dem Gemeinderathe und dem Ausschusse bestehenden Meinungs-Verschiedenheit über eine des beiderseitigen Einverständnisses bedürfende Angelegenheit die nöthige Entscheidung zu treffen oder zu veranlassen, legt sie mit der Entscheidung die Erledigung dieser Angelegenheiten in die Hand der von den Gemeindebehörden verschiedenen und über denselben stehenden Aufsichtsbehörde. Aus dem hieraus sich ergebenden doppelten Gesichtspunkte kann es den Gemeindebehörden nicht nachgelassen werden, eine Angelegenheit, welche von der Regierung als Aufsichtsbehörde nach der durch die angeführte Stelle der Gemeinde-Ordnung beigelegten Ermächtigung entschieden, somit erledigt und definitiv regulirt worden ist, durch übereinstimmende Beschlüsse anderweit zu entscheiden; vielmehr lebt die Zuständigkeit der Gemeindebehörden zu dieser anderweiten Entscheidung — von der indessen der Natur der Sache nach nur bei bleibenden Anordnungen die Rede sein kann — erst dann wieder auf, wenn die thatsächlichen, rechtlichen oder sonsti-

gen Grundlagen der Beurtheilung sich wesentlich verändert haben, in welchem Falle jedoch der Aufsichtsbehörde eine Cognition über das Vorhandensein dieser Voraussetzung zukommt.

Die erhobene Beschwerde wird hiernach zurückgewiesen.

Stiernberg.

---

31. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 6. September 1859.

Nr. 7111. Die Regierung zu N. berichtet über die vom Oberzunftamte zu X. gegen die dasige Regierung erhobene Beschwerde wegen verfügter Zahlung von Kranken-Verpflegungskosten aus der Gesellenkrankenkasse.

Beschluß: Der Regierung zu X. wird auf den Bericht vom 30. Mai d. J. unter Remission der von dem Oberzunftamte überreichten Verhandlungen eröffnet, daß der §. 134 der Zunftordnung, indem er die geschäftliche Obliegenheit der Gehülfen des Altmeisters bestimmt, damit zugleich eine allgemeine, auch für die Gesellen verbindliche Anordnung innerhalb des Societätsverhältnisses der Gesellenkrankenkasse trifft, so daß deren Einhaltung für die Gesellen als die Vorbedingung des aus diesem Verhältnisse im Allgemeinen gegebenen Anspruches auftritt, und bei deren Nichteinhaltung nur bei genügender deshalbigen Entschuldigung und nur soweit der Kasse nicht dadurch ein, die bei Beobachtung des ordnungsmäßigen Verfahrens erwachsende Ausgabe übersteigender Betrag aufgebürdet wird, dem Anspruche stattgegeben zu werden braucht.

Uebrigens gibt der vorliegende Fall nach §. 209 der Zunftordnung, wie auch nach den angedeuteten Richtungen hin, keine Veranlassung zu einer Remedur; wonach das Oberzunftamt zu bescheiden ist.

2) Nachricht hiervon den übrigen Regierungen und den Regierungscommissionen.

Stiernberg.

---

32. Auszug aus dem Protokolle des General-Staats-Procurators.

Cassel, am 31. August 1859.

Nr. 748. O. R. Die gegenseitige Vollziehung von Policeistraf-Erkenntnissen zwischen Baiern und Kurhessen betreffend.

Beschluß: Da Policeistraf-Erkenntnisse, welche von Kurhessischen Gerichten gegen Königlich bairische Unterthanen wegen in Kurhessen begangener Uebertretungen gefällt werden, nach einer Erklärung der Königl. bairischen Regierung fernerhin nicht mehr auf Requisition der diesseitigen Behörden von den jenseitigen Gerichten vollstreckt werden; so werden die Herren Staatsprocuratoren hier und zu Fulda angewiesen, bezw. ermächtigt, gleichergestalt Requisitionen der Königl. bairischen Behörden um Vollziehung der von denselben gegen diesseitige Staatsangehörige gefällten Policeistraf-Erkenntnisse alsbald abzulehnen, dagegen je nach der Natur des betreffenden Vergehens die diesseitige Untersuchung und Aburtheilung nach den Kurhessischen Gesetzen anzubieten und beziehungsweise einzuleiten.

Dehn-Rotfelser.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.